

# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der  
JADE HOCHSCHULE  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

---

Wilhelmshaven, 29. März 2017

84/2017

---

## INHALT

1. 3. Änderung Grundordnung Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth  
Beschlossen vom Senat am 06.12.2016  
Genehmigt vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) am  
16.03.2017
2. Ordnung des Institut für Bau- und Immobilienwirtschaft der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Beschlossen vom Senat am 18.10.2016

### 3. Änderung Grundordnung Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth

Beschlossen vom Senat am 06.12.2016

Genehmigt vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) am 16.03.2017

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 51 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Änderung der Grundordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 19.08.2011, zuletzt geändert mit Beschluss des Senats vom 06. 12. 2016, am 16.03.2017 wie folgt genehmigt:

#### ARTIKEL I

1. In § 3 Mitglieder, Angehörige und Mitwirkung wird in Absatz 2 nach „Frühstudierende“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und als neuer Spiegelstrich „- kooperativ Promovierende.“ hinzugefügt.
2. In § 3 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „ in der Kommission für Gleichstellung nach § 42 Abs.1NHG,“ gestrichen
3. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 8 *erhält folgende Fassung:*  
**„§ 8 Kommission für Gleichstellung und Gleichstellungsbeauftragte**  
(1) Der Kommission für Gleichstellung (KfG) gehören 12 Mitglieder im Verhältnis der Statusgruppen von 3:3:3:3 an. Für jede Gruppe können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die Senatsmitglieder der entsprechenden Statusgruppe. Die Kommission für Gleichstellung ist mehrheitlich mit Frauen besetzt. Die Mitglieder der KfG und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit in der Kommission für Gleichstellung endet mit der Amtszeit des jeweiligen Senates, der sie gebildet hat.“  
(2) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung (KfG) im Einvernehmen mit dem Präsidium den Gleichstellungsplan und die Gleichstellungsrichtlinien.  
(3) Der Senat wählt nach § 42 (1) NHG auf Vorschlag der KfG eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Kommission schlägt im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums die Stellenbeschreibung der Gleichstellungsbeauftragten und den Ausschreibungstext vor.

(4) Die KfG führt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums sowie unter Beteiligung der Personalvertretung das Bewerbungsverfahren durch, trifft eine Vorauswahl unter den Bewerbungen und beschließt einen Wahlvorschlag für den Senat, der bis zu drei Namen in einer erkennbaren Rangfolge enthalten kann.

(5) Auf Grundlage des Wahlvorschlages der KfG wählt der Senat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder die Gleichstellungsbeauftragte. Eine von der Rangfolge des Wahlvorschlages der KfG abweichende Wahl ist nur im Einvernehmen mit der KfG möglich. Gibt der Senat den Wahlvorschlag insgesamt zurück, wird die Stelle neu ausgeschrieben.

(6) Für jeweils eine weitere Amtszeit ist nach § 42 Abs. 1 Satz 3 NHG die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ohne Ausschreibung und abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 NHG zulässig.“

## ARTIKEL II

Diese Änderung der Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft

**Ordnung des  
Institut für Bau- und Immobilienwirtschaft  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Beschlossen vom Senat am 18.10.2016

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 07.05.2013, zuletzt geändert am 18.10.2016 die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Bau und Immobilienwirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 6 Abs. 3 Grundordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth unter der Verantwortung des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

**§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Instituts liegen in der Unterstützung der Lehre, der angewandten Forschung und Entwicklung sowie im Technologie- und Wissenstransfer und in der Weiterbildung auf dem Gebiet der Bau- und Immobilienwirtschaft.

**§ 3 Mitglieder des Instituts**

(1) Mitglieder des Instituts sind:

Prof. Dipl.-Kfm. Dr.-Ing. Franz Diemand

Prof. Dr. Wiard Janßen

Prof. Dr. Thomas Priesemann

(2) Über Änderungen der in Abs. 1 genannten Zusammensetzung entscheidet der Institutsvorstand im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat.

(3) Mitglieder des Institutes sind außerdem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit diese Mitgliedschaft in deren Tätigkeitsdarstellung aufgenommen ist.

(4) Alle Mitglieder des Institutes sind auf den Mitgliederversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 03. Dezember 2013.

**§ 4 Leitung des Instituts**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Der Institutsvorstand besteht aus drei Personen. Zwei davon werden aus der Hochschullehrergruppe gewählt, eine aus der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre auf einer Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder aus der Hochschullehrergruppe sowie das Vorstandsmitglied aus der Mitarbeitergruppe werden jeweils innerhalb ihrer Statusgruppe gewählt Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands (Institutsleiterin/Institutsleiter) aus ihrer Mitte heraus und deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter als geschäftsführende Leitung für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (6) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand stimmt die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und gemeinschaftlicher Forschungsvorhaben des Instituts ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Durchführungsplan für derartige Vorhaben, sofern die Entscheidungen darüber nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs fallen.
- (8) Der Vorstand fasst insbesondere Beschlüsse über die Konkretisierung der Arbeitsgebiete nach § 2, die Verwendung der Sach- und Finanzmittel, sofern nicht ein anderes Gremium dafür zuständig ist, Anträge auf Änderung der Institutsordnung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.